

Richtlinien zur Verleihung des Umweltschutzpreises

der Gemeinde Schöffengrund

§ 1

Um die Bevölkerung für eine aktive Unterstützung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes zu gewinnen, und Privatinitiativen auf diesem Gebiet zu fördern, **kann** der Gemeindevorstand jährlich einen Preis verleihen.

§ 2

Der Preis kann an Einzelpersonen und Personengruppen, die sich außerhalb ihrer beruflichen Tätigkeit oder satzungsgemäßen Aufgaben auf den nachfolgenden Gebieten außerordentlich hervortun, verliehen werden. Hierfür kommen insbesondere in Frage:

1. Maßnahmen zur Rekultivierung, Renaturierung der Landschaft;
2. Maßnahmen zur Luftreinigung;
3. Maßnahmen zum Gewässerschutz;
4. Maßnahmen zur Verminderung von Lärm;
5. Maßnahmen zur Schonung natürlicher Ressourcen;
6. Maßnahmen zum ökologischen Bauen und Sanieren.

§ 3

- (1) Der Preis ist durch die Gemeindevertretung mit jährlich 2.000,-- DM beschlossen worden.
- (2) Der gesamte Geldbetrag muss nicht verteilt werden. Die Aufteilung des Geldpreises auf mehrere Preisträger ist zulässig. Die finanziellen Zuwendungen kann zu unterschiedlichen Beträgen verteilt werden.

§ 4

- (1) Die Vorschläge für die Preisverteilung können durch Vertreter/Vertreterinnen der Gemeindevertretung, der Gemeindeverwaltung, der Ortsbeiräte, Bürger/ Bürgerinnen von Schöffengrund sowie von Organisationen und Vereinen, die sich mit Natur- und Landschaftspflege befassen, dem Gemeindevorstand gemacht werden.

In den „Schöffengrunder Nachrichten“ wird diesbezüglich um Vorschläge gebeten. Der Hinweis erscheint 3 x jährlich.

- (2) Die Vorschläge sind jeweils bis zum 31. Oktober eines Jahres dem Gemeindevorstand einzureichen.

Die Vorschläge bzw. Anträge sollen enthalten:

- a) Name und Anschrift des vorgeschlagenen Preisträgers;
- b) Beschreibung der Tätigkeit, die zum Vorschlag führte;
- c) der entstandene Eigenaufwand (Kosten);
- d) Hilfsmittel zur Darstellung des Antrages, z. B. Fotos, Filmmaterial, Zeichnungen.

Der Umweltausschuss beurteilt die eingereichten Vorschläge und empfiehlt die Höhe der Preise. Die Ausschusssitzung muß in der ersten Novemberhälfte stattfinden.

§ 5

Über die Verleihung des Preises bzw. der Preise entscheidet der Gemeindevorstand aufgrund der Empfehlung des Umweltausschusses und dieser Richtlinien.

§ 6

Diese Richtlinien ersetzen die Richtlinien zur Verleihung des Umweltschutzpreises der Gemeinde Schöffengrund vom 07.09.1995 und treten mit Wirkung vom 15. September 2000 in Kraft.

Schöffengrund, den 14. September 2000

Der Gemeindevorstand

.....
(Rech), Bürgermeister



.....
(Blasius), 1. Beigeordneter

Diese Richtlinien wurden am 14. September 2000 in den "Schöffengrunder Nachrichten" veröffentlicht.

Schöffengrund, den 14. September 2000

(Becker)